



# AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 19/2015

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 15.12.2015

## Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung</u> <u>hier:</u> Die Jagdgenossen (Grundeigent.) der gemeinschaftl. Jagdbez. Hünxe I-VII werden zu den Genossenschaftsversammlungen 2016 eingeladen.	1
2.	<u>Beschluss</u> <u>hier:</u> Vereinfachte Flurbereinigung Hünxe-Bucholtswelmen	2-5

## Jagdgenossenschaften Hünxe I - VII

### B E K A N N T M A C H U N G

Die Jagdgenossen (Grundeigent.) der gemeinschaftl. Jagdbez. Hünxe I-VII werden zu den Genossenschaftsversammlungen **2016** eingeladen.

Die Versammlungen der einzelnen Jagdgenossenschaften, die jeweils um **20.00 Uhr** beginnen, finden wie folgt statt:

- a) **Jagdgenossenschaften Hünxe I, II und III (Bruckh./Bucholtw.)**  
am Montag, 18. Januar 2016  
in der Gaststätte „Rühl“, Hünxe-Bruckhausen, Dinsl. Str.
- b) **Jagdgenossenschaft Hünxe VII (Drevenack / Krudenburg)**  
am Dienstag, 19. Januar 2016  
in der Gaststätte „Trotzenberg“, Hünxe-Drevenack, Kirchstr.
- c) **Jagdgenossenschaften Hünxe IV (Hünxe) und V (Hünxerwald)**  
am Mittwoch, 20. Januar 2016  
in der Gaststätte „Jägerheim“, Hünxe, Wilhelmstr.
- d) **Jagdgenossenschaft Hünxe VI (Gartrop-Bühl)**  
am Donnerstag, 21. Januar 2016  
in der Gaststätte „Jägerheim“, Hünxe, Wilhelmstr.

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung d. Niederschrift d. letzten Genossenschaftsvers.
2. Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführung
3. Aufstellung des Haushaltsplanes 2016
4. Festlegung des Ausschüttungszeitpunktes der Jagdpacht 2016
5. Wahl der Kassenprüfer 2016
6. Termin der nächsten ordentlichen Genossenschaftsversammlung.
7. Neuwahl d. Jagdvorstandes Hünxe I - VII
8. Verschiedenes

Hünxe, 18. Dezember 2015

**Die Vorsitzenden der Jagdvorstände**

**Driesen  
Lindenkamp**

**te Heesen  
Cappell-Höpken**

**Horstmann  
Fengels**

**Vereinfachte Flurbereinigung Hünxe-Bucholtswelmen**  
**Az.: 7 15 06**

**B e s c h l u s s**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Hünxe, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

**vereinfachte Flurbereinigung Hünxe-Bucholtswelmen**

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF**

**Kreis Wesel**

**Gemeinde Hünxe**

**Gemarkung Bucholtswelmen**

<b>Flur 6</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>37,38,39,40,41,42,43,44,45,47,72,73,74,</b>
<b>Flur 7</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>74,76,125,127,128,129,130,131,132,133,134,135,</b>
<b>Flur 9</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>1,3,4,5,130,131,132,133,138,139,140,141,142,160,161</b>
<b>Flur 10</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>137,138,139,140,141,142,144,145,148,149,180,236,240,299,300, 362,363,364,365</b>

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 35 Hektar groß.

3. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

Gemeindeverwaltung Hünxe  
Rathaus, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe  
Zimmer 212

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hünxe-Bucholtswelmen**

mit Sitz in Hünxe. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
  - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
  - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
  - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
  - 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
  - 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hünxe-Bucholtswelmen gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das Bodenordnungsverfahren ist von mehreren Grundstückseigentümern angeregt worden. Es verfolgt den Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz zu verbessern. Eine Veränderung oder Neuanlage von Wegen und Gewässern ist nicht vorgesehen.

Weitergehende Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 FlurbG sind zulässig, aber nur bei einvernehmlicher Kostenregelung.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der (vereinfachten) Flurbereinigung Hünxe-Bucholtswelmen möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 29.09.2015 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über die in der Regel zu gewährenden Zuschüsse aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben – mit Ausnahme des Lippeverbandes - der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben. Der Lippeverband hat Bedenken gegen die Miteinbeziehung von Flächen zwischen Wesel-Datteln-Kanal und der Lippe geltend gemacht, da aufgrund von Vorplanungen des Lippeverbandes für flächenbeanspruchende hydromorphologische Maßnahmen ein Landnutzungskonflikt in dem Bereich bestehe. Eine Auflösung dieses Konfliktes im Rahmen der Flurbereinigung scheint zurzeit nicht aussichtsreich. Aus diesem Grund werden diese Flächen zunächst nicht mit in das Verfahren einbezogen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Im Auftrag  
gezeichnet

(LS)

Ralph Merten